

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 30. Juni 1961

39. Stück

- 155.** Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.
156. Bundesgesetz: Abänderung des Hochschultaxengesetzes.
157. Bundesgesetz: Zwischenstaatlicher Luftverkehr.
158. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.
159. Bundesgesetz: 2. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung.
160. Verordnung: Schutzwegmarkierungen.
161. Verordnung: Auflösung des Land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds.
162. Verordnung: Festsetzung der Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf von den Geschädigten oder den sonst Anspruchsberechtigten die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann.
163. Verordnung: Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend überwachte Lufräume.

155. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Mai 1961, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Art. 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

2. Art. 51 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.“

3. Art. 52 hat zu lauten:

„Artikel 52. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Die nähere Regelung hinsichtlich des Frage-rechtes wird durch das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.“

4. Art. 121 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor. Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.“

5. Der letzte Satz des Art. 126 d Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Jahrestätigkeitsbericht des Rechnungshofes ist zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung seines Inhaltes darf jedoch nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat erfolgen.“

Artikel II.

(1) Bis zum Inkrafttreten des auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. I des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates sind die Geschäfte des Nationalrates auf Grund des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates und der autonomen Geschäftsordnung desselben, die zur Zeit der Beschlußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes gelten, zu führen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
	Waldbrunner	Schleinzer	

156. Bundesgesetz vom 25. Mai 1961, mit dem das Hochschultaxengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 23 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, hat zu lauten:

„§ 23. Remunerationen für besondere Lehraufträge.

(1) Für Lehrveranstaltungen, die auf Grund eines besonderen Lehrauftrages abgehalten werden (§ 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), besteht Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Remuneration beträgt:

- a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester ... 2.000.— S,
- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen für jede Wochenstunde im Semester 1.000.— S,
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester 1.300.— S,
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminarübungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetschusbildung für jede Wochenstunde im Semester 1.500.— S.

(3) Die Remuneration vermindert sich um das für die Lehrveranstaltung eingehende Kollegiengeld. Um die Abhaltung besonders wichtiger Lehrveranstaltungen sicherzustellen, kann jedoch verfügt werden, daß sich die Remuneration nur um einen Teil des eingehenden Kollegiengeldes vermindert oder daß neben dem Kollegiengeld die volle Remuneration auszubezahlen ist.

(4) Zu den im Abs. 2 lit. a bis d angeführten Beträgen treten nach Maßgabe der vom Bundes-

ministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Anpassungsvorschriften die den Bundesbeamten des Dienststandes jeweils gebührenden Teuerungszulagen und Sonderzahlungen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Durchführung des § 23 Abs. 4 des Hochschultaxengesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach	Drimmel	Klaus

157. Bundesgesetz vom 25. Mai 1961 über den zwischenstaatlichen Luftverkehr.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Grundsatz.

Zwischenstaatliche Übereinkommen über den Luftverkehr — in den folgenden Bestimmungen sind diese Übereinkommen als Luftverkehrsabkommen bezeichnet — sind unbeschadet der sonstigen in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuschließen.

§ 2. Gewährung von Flugverkehrsrechten.

(1) In Luftverkehrsabkommen kann nach Maßgabe der Interessen der österreichischen Luftverkehrswirtschaft die Verpflichtung übernommen werden, den namhaft zu machenden Luftbeförderungsunternehmen (§ 3) eine Beförderungsbewilligung zu erteilen und ihnen hiebei hinsichtlich bestimmter Flugstrecken (§ 6) einzelne oder alle der nachstehend angeführten Rechte zu gewähren (Flugverkehrsrechte):

1. das Recht, das Bundesgebiet ohne Landung zu überfliegen,
2. das Recht, im Bundesgebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen (technische Landungen),
3. das Recht, Fluggäste, Fracht und Post aus dem anderen Vertragsstaat nach Österreich und umgekehrt zu befördern, und
4. das Recht, Fluggäste, Fracht und Post aus dritten Staaten nach Österreich und umgekehrt zu befördern.

(2) Eine Verpflichtung im Sinne des Abs. 1 ist nur zu übernehmen, wenn der andere Vertrags-

staat dem österreichischerseits namhaft gemachten Unternehmen die vertraglich zugesicherten Rechte tatsächlich gewährt.

(3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post innerhalb des Bundesgebietes bleibt österreichischen Luftbeförderungsunternehmen vorbehalten.

§ 3. Namhaftmachung von Luftbeförderungsunternehmen.

(1) Wird der Republik Österreich in einem Luftverkehrsabkommen das Recht eingeräumt, Luftbeförderungsunternehmen namhaft zu machen, denen vom anderen Vertragsstaat bestimmte Flugverkehrsrechte (§ 2) zu gewähren sind, so obliegt die Namhaftmachung dieser Unternehmen der Bundesregierung. Diese Namhaftmachung kann jederzeit zugunsten eines anderen Unternehmens widerrufen werden.

(2) Es dürfen nur Unternehmen namhaft gemacht werden, die

- a) eine Beförderungsbewilligung besitzen,
- b) auf Grund ihres Betriebsumfanges die Gewähr dafür bieten, daß sie den Verpflichtungen nachkommen werden, die sich aus dem betreffenden Luftverkehrsabkommen für ein namhaft gemachtes Unternehmen ergeben, und
- c) auch sonst geeignet sind, die in Betracht kommenden Verkehrsaufgaben zu erfüllen.

§ 4. Anpassung des Flugverkehrsangebotes an die Flugverkehrsnachfrage.

In Luftverkehrsabkommen kann vereinbart werden, daß bei Bewilligung der Flugpläne das Flugverkehrsangebot anzupassen ist:

- a) der Flugverkehrsnachfrage zwischen Österreich und dem anderen Vertragsstaat,
- b) der Flugverkehrsnachfrage zwischen den Vertragsstaaten und dritten Staaten, die von der betreffenden Fluglinie berührt werden, und
- c) den Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Fluglinie.

§ 5. Versagung, Widerruf und Einschränkung von Flugverkehrsrechten.

In Luftverkehrsabkommen kann vereinbart werden, daß Fluglinien- und Flugplanbewilligungen zu versagen beziehungsweise zu widerrufen oder einzuschränken sind, wenn

- a) das Unternehmen gegen österreichische Rechtsvorschriften verstoßen hat, oder
- b) das Unternehmen gegen Verpflichtungen verstoßen hat, die sich aus dem Luftverkehrsabkommen ergeben, oder

c) nicht nachgewiesen wird, daß das überwiegende Eigentumsrecht und die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Unternehmen dem anderen Vertragsstaat zustehen. Hierbei sind dem anderen Vertragsstaat physische oder juristische Personen dieses Staates gleichgestellt.

§ 6. Flugstreckenpläne.

Die Flugstrecken, für welche Fluglinienbewilligungen beziehungsweise Flugplanbewilligungen erteilt werden sollen, sind im Rahmen der im Luftverkehrsabkommen gewährten Flugverkehrsrechte unter Bedachtnahme auf die Interessen der österreichischen Luftverkehrswirtschaft zu vereinbaren (Flugstreckenpläne).

§ 7. Luftbeförderungstarife.

(1) In Luftverkehrsabkommen kann vereinbart werden, daß die Beförderungstarife der namhaft zu machenden Unternehmen für jene Flugstrecken, die auf Grund einer österreichischen Flugplanbewilligung befliegen werden, der Bewilligung durch die zuständige Luftfahrtbehörde bedürfen.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Beförderungstarife einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb sowie einen angemessenen Gewinn des Unternehmens ermöglichen. Hierbei ist insbesondere auf die Geschwindigkeit und Bequemlichkeit der verwendeten Luftfahrzeuge Bedacht zu nehmen.

(3) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 sind auf jeden Fall gegeben, wenn die Beförderungstarife den auf dem Gebiet der Tarifierstellung international angewendeten beziehungsweise vom Internationalen Lufttransportverband (IATA) festgesetzten Tarifen entsprechen.

§ 8. Entgelt für die Benützung von Flughäfen und Flugsicherungseinrichtungen.

(1) Für die Benützung von Flughäfen und Flugsicherungseinrichtungen kann in Luftverkehrsabkommen die Entrichtung eines Entgeltes vereinbart werden.

(2) Das Entgelt für die Benützung von Flughäfen ist unter Bedachtnahme auf die in der internationalen Luftfahrt üblichen Flughafentarife nach jenen Merkmalen der Luftfahrzeuge festzulegen, die für die Benützung von Flughäfen von Bedeutung sind.

(3) Das Entgelt für die Benützung von Flugsicherungseinrichtungen ist nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen festzulegen.

§ 9. Inkrafttreten.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 in Kraft.

§ 10. Vollziehung.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 6, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 3 ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

(3) Die Vorbereitung und Verhandlung von Regierungsübereinkommen über den Luftverkehr obliegt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft; soweit jedoch Fragen der Luftfahrtspolitik in Betracht kommen, ist hiefür das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig.

(4) Mit der Durchführung von Maßnahmen, die gemäß § 3 von der Bundesregierung zu treffen sind, ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

(5) Soweit die Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmen, ist mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes von der Bundesregierung zu treffen sind, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
	Waldbrunner	Schleinker	

158. Bundesgesetz vom 14. Juni 1961 über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Bundesland Burgenland wird aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln ein Zuschuß von zehn Millionen Schilling gewährt. Dieser Betrag ist mit neun Millionen Schilling für kultur- und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen, mit einer Million Schilling für Gedenkfeiern im Land und in den Gemeinden zu verwenden, bei denen auf die Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich in gebührender Weise Bedacht zu nehmen ist.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 3. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird dem Land und den betroffenen Gemeinden zur Bedingung gemacht.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach	Klaus
---------	-------

159. Bundesgesetz vom 14. Juni 1961, mit dem die Abgabenexekutionsordnung geändert wird (2. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1/1952, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 Z. 4 wird der Betrag von 560 S durch den Betrag von 800 S ersetzt.

2. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

- a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 700 S monatlich,
- b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 168 S wöchentlich,
- c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 23 S 80 g täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich).

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 1 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages.“

§ 2. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angeordnete Pfändung beschränkt sich für Leistungen, die nach dem Ersten des auf den Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes folgenden Monates zu entrichten sind, auf die nach diesem Bundesgesetz zulässige Höhe. Auf Antrag des Abgabenschuldners hat die Abgabenbehörde, die die Pfändung angeordnet hat, die Pfändungsverfügung entsprechend zu ändern. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalte der früheren Pfändungsverfügung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm die geänderte Pfändungsverfügung zugestellt wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Schärf

Gorbach	Klaus	Afritsch
---------	-------	----------

160. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. Juni 1961 über Schutzwegmarkierungen.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Schutzwege.

(1) Schutzwege (§ 2 Abs. 1 Z. 12 der Straßenverkehrsordnung 1960) sind in einer Breite von mindestens 2'50 m auszuführen. Wenn es jedoch die örtlichen Verhältnisse erfordern, dürfen Schutzwege auch in einer geringeren Breite, jedoch nicht schmaler als 2 m, ausgeführt werden.

(2) Die einzelnen weißen Längsstreifen eines Schutzweges müssen in der Fahrtrichtung liegen und eine Breite von 0'50 m bis 0'60 m aufweisen. Die weißen Längsstreifen eines Schutzweges müssen im Ausmaß ihrer jeweiligen Breite voneinander entfernt sein.

§ 2. Querlinien vor Schutzwegen.

(1) Die nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 15 m vor einem Schutzweg anzubringenden Querlinien sind in einer Breite von 0'40 m bis 0'50 m auszuführen.

(2) Die Querlinie kann, wenn sie dadurch besser erkennbar ist, auch aus zwei je 0'20 m bis 0'25 m breiten Streifen bestehen, die ihrerseits in 0'50 m bis 0'60 m lange Felder zu unterteilen sind, von denen jedes zweite in weißer Farbe auszuführen ist; die beiden Streifen sind so gegeneinander zu versetzen, daß jeweils ein weißes Feld des einen Streifens neben einem Zwischenraum des anderen Streifens angeordnet ist (Schachbrettmuster). Die Teilung der Querlinien hat mit der Teilung des Schutzweges übereinzustimmen.

§ 3. Zwischenfelder.

Die Felder zwischen den weißen Längsstreifen eines Schutzweges und den weißen Feldern einer Querlinie dürfen nach außen nicht durch eine Linie umgrenzt werden und sind in dunkelgrauem Farbton zu halten.

§ 4. Übergangsbestimmung.

Schutzwege und Querlinien vor Schutzwegen, deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nicht entspricht, jedoch mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 12 der Straßenverkehrsordnung 1960 und der §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 nicht in Widerspruch steht, sind erst bei ihrer Erneuerung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1963, den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Bock

161. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Juni 1961, mit der der Land- und forstwirtschaftliche Wiederaufbaufonds aufgelöst wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 176/1946, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Der Land- und forstwirtschaftliche Wiederaufbaufonds wird mit Wirkung vom 30. Juni 1961 aufgelöst.

Hartmann

162. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juni 1961, mit der die Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf von den Geschädigten oder den sonst Anspruchsberechtigten die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann, festgesetzt werden.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, wird verordnet:

§ 1. Für im § 16 Abs. 1 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes nicht genannte Personen werden die Anfangstermine für den Lauf der sechsmonatigen Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann, soweit dies nicht durch Z. 1 lit. a und b und Z. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Juli 1960, BGBl. Nr. 162, geschehen ist, wie folgt festgesetzt:

1. Für Personen mit Einkünften im Jahre 1955 von mehr als 9000 S bis einschließlich 15.000 S

- a) wenn nach dem 31. Dezember 1960 bis einschließlich 30. Juni 1963 eine Entschädigung angeboten wurde und keine schriftliche Einigung über die angebotene Entschädigung zustande gekommen ist oder eine Finanzlandesdirektion auf einen Antrag schriftlich erklärt hat, daß eine Entschädigung nicht angeboten werden kann, der Tag, an dem das Angebot oder die ablehnende schriftliche Erklärung der Finanzlandesdirektion vom Geschädigten oder sonst Anspruchsberechtigten empfangen wurde,
- b) wenn bis 30. Juni 1963 keine Entschädigung angeboten oder eine ablehnende schriftliche Erklärung der Finanzlandesdirektion vom Geschädigten oder sonst Anspruchsberechtigten nicht empfangen wurde, der 1. Juli 1963.

2. Für Personen mit Einkünften im Jahre 1955 von mehr als 15.000 S

- a) bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z. 1 lit. a der dort genannte Termin,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z. 1 lit. b der 1. Oktober 1963.

§ 2. Z. 1 lit. c der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Juli 1960, BGBl. Nr. 162, wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung findet auf alle Anträge nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz Anwendung, die bis einschließlich 31. Dezember 1960 eingebracht, aber von den Finanzlandesdirektionen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf eine im § 1 erwähnte Art erledigt wurden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1961 in Kraft.

Klaus

163. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 26. Juni 1961, mit der die Geltungsdauer der Verordnung, betreffend überwachte Lufträume, verlängert wird.

Auf Grund des § 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung, betreffend überwachte Lufträume, BGBl. 199/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 289/1960 wird geändert wie folgt:

Im § 23 ist die Zeitangabe „30. Juni 1961“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1961“ zu ersetzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Waldbrunner

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.